



Evakuierungen aus Afghanistan

Die Bundesregierung und die Bundeswehr versuchen weiter, Evakuierungen aus Afghanistan durchzuführen. Hier sind Deutsche und Afghanen eingetroffen, die mit Bussen oder zivilen Flugzeugen Afghanistan verlassen haben. Die Bundesregierung möchte öffentlich möglichst wenig darüber reden. Die Meldeadressen sind weitgehend geschlossen. Ortskräfte, die ein Visum und Pass haben, aber noch in Kabul sind, sollen sich bitte hier melden:

okv@kabu.auswaertiges-amt.de

Dort sollen sich auch alle melden, die für die Bundeswehr oder eine deutsche Hilfsorganisation gearbeitet haben, aber noch kein Visum haben. Wer für die deutsche GIZ gearbeitet hat, kann sich auch hierhin wenden:

okv-afghanistan@giz.de

Genannt werden müssen:

- Namen aller Personen
- Geburtsdaten
- Passnummern
- Staatsangehörigkeit
- Erreichbarkeit (Tel. / Mail)

Wer noch kein Visum hat, muss auch angeben, wann er / sie für wen gearbeitet hat und ob es eine aktuelle Bedrohungslage gibt.

Anderes Visum

Alle anderen Möglichkeiten bleiben offen: Afghaninnen und Afghanen können das Visum beantragen, dessen Bedingungen sie erfüllen können. Das betrifft die Familienzusammenführung, die Fachkräfteeinwanderung oder auch Freiwilligendienste (Au-Pair, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und so weiter). Ebenso kann man weiterhin ein Visum zum Studieren beantragen. Zuständig sind die Botschaften in Pakistan und Indien, bei Problemen der Erreichbarkeit kann man sich auch an die Botschaften in Istanbul, Teheran oder Taschkent wenden. Alle haben lange Wartezeiten!

Aufnahmeprogramm Schleswig-Holstein

Für das geplante Aufnahmeprogramm Schleswig-Holstein ist die Anmeldefrist vorbei. Jetzt berät die Landesregierung, wer von den Angemeldeten aufgenommen werden soll und wie das geht. Die Landesregierung darf mit der Aufnahme aber erst anfangen, wenn die Bundesregierung (Bundesinnenminister) der Aufnahme zugestimmt hat. Das ist noch nicht der Fall. Ansonsten werden jetzt alle angeschrieben, die Verwandte angemeldet haben. Ausgeschlossen werden die, die nicht verwandt sind, die nicht in Schleswig-Holstein wohnen oder die nur eine Duldung oder Gestattung haben.

Diverse Infos zum Aufenthalt

BAMF aktuell

Bescheide zur Ausreise in zuvor als sicher definierte Gebiete (Mazar-i-Sharif) werden zurückgerufen/aufgehoben. Empfänger sollen sich ggf. mit anwaltlicher Unterstützung melden und erhalten Verlängerung des Aufenthalts.

Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis

In Klärung ist aktuell, wie abgelehnte Flüchtlinge von einer Duldung zur Aufenthaltserlaubnis kommen. Für manche ist ein Folgeantrag sinnvoll, für andere gibt es andere Möglichkeiten. Wichtig ist, sich vorher ausführlich ggf. in einer Beratungsstelle über die eigenen Möglichkeiten zu informieren.

Achtung!

Menschen mit fragilem Aufenthaltsstatus sollten im Hinblick auf avisierte Beantragung von Familienzusammenführung ihren eigenen Status genau beachten und sich möglichst anwaltlich beraten lassen, um ihre jeweilige, eigene Situation nicht zu verschlechtern und dadurch ggf. den eigenen Status zu gefährden (es droht ggf. Zurückstufung).

Im Gegensatz zur Flüchtlingseigenschaft, die im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft wird, wurde bei der Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG bereits vorher eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt. Wichtig: Personen mit einem Ausnahmevisum nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 AufenthG sollten keinen Asylantrag stellen, da dies nach § 55 Abs. 2 AsylG zum Erlöschen des Visums führen würde! Wurde bereits Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt, würde ein Asylantrag nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG zu deren Erlöschen führen. Auch hier sollte ergo kein Asylantrag gestellt werden!

Weitere Infos

Passbeschaffung

Die Afghanische Botschaft in Berlin teilte am 23.08.2021 mit, dass eine Ausstellung von afghanischen Reisepässen derzeit nicht möglich ist (siehe Dokument im Anhang). Dort wird angegeben, dass die Botschaft über ihre Website www.botschaft-afghanistan.de darüber informieren wird, sobald sich daran etwas ändert. Die Website ist allerdings aktuell immer noch offline.

Wenn afghanische StaatsbürgerInnen aktuell zur Passbeschaffung durch dt. Behörden aufgefordert werden, sollte dies daher abgelehnt werden. Derzeit ist es unmöglich, einen afghanischen Pass zu erhalten. Ob und wann die afghanische Botschaft wieder öffnet und ob es dann als zumutbar erachtet werden kann, dort einen Pass zu beschaffen, ist derzeit nicht absehbar.

Sanktionen (Arbeitsverbote, §60b-Duldungen etc.) aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung sind unter diesen Umständen sofort aufzuheben. Entsprechende Anträge sollten gestellt werden.

Wir empfehlen folgende Seite für aktuelle, mehrsprachige Informationen (auch zum Weiterleiten an Klient*innen): <https://handbookgermany.de/de/afghanistan-info.html>

Sowie folgende Internetseite, die zusätzliche Informationen zu Verfahren anderer Staaten/Länder enthält: <http://exitsos.com/>